

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen
Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOHR –**

Vom 6. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Rights“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPOHR – vom 18. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift in § 3 wird das Wort „**Sprache**“ durch die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen und nach den Worten „Kombination aus“ die Worte „Studien- und Prüfungsteilen (Portfolioprüfung)“ durch die Worte „Prüfungs- und/oder Studienleistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴ECTS-Punkte werden nur für Leistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, vergeben.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen (Prüfungen)“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28.“
3. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung.
 - b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung“ durch die Worte „der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt“ ersetzt.
5. In der Überschrift in § 10 werden nach dem Wort „**Prüfende**“ die Worte „**und Beisitzerinnen und Beisitzer**“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die“ die Worte „in Studiengängen an der FAU oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „und von der FAU“ die Worte „Erlangen-Nürnberg angerechneter“ durch das Wort „anerkannter“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach der Zahl „2“ das Wort „besteht“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.“

- b) In Abs. 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird nach den Worten „Prüfungsausschuss die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Single-“ das Wort „und“ und das Zeichen „/“ eingefügt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Ziffer 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.
 - (2) In Ziffer 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach den Worten „zutreffend beantwortet“ die Worte „bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt und nach den Worten „Fragen bzw. der“ die Worte „zu erzielenden“ durch das Wort „erzielten“ ersetzt.
 - (3) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
9. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „In“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen und das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2)“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird nach den Worten „sämtliche Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden nach den Worten „aus dem ggf.“ die Worte „gemäß der **Anlage 1**“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Note 0,7 ist“ durch die Worte „Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ das Zeichen „;“ und in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zeugnis**“ ein Komma und die Worte „**Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „im“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird gestrichen; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „Prüfungsverfahrens auszugleichen“ werden ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „Nachteilsausgleich sind“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) In Abs. 1 (neu) Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ das Wort „im“ durch die Worte „in einem“ ersetzt und nach dem Wort „Studiengang“ der Klammerzusatz „(Masterstudiengänge im Bereich der Menschenrechte)“ eingefügt.

- c) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eine Fragestellung“ die Worte „aus den Bereichen des Studiengangs“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden im Klammerzusatz vor dem Wort „Betreuer“ die Worte „Betreuerinnen und“ eingefügt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module HR 1, HR 2 und HR 3.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3 und Satz 2 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„²Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen und rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 sorgen die Studierenden dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten.“

- d) In Abs. 6 Satz 4 wird nach den Worten „Ausgabe des“ das Wort „neuen“ eingefügt.

- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Gutachten; dabei“ die Worte „findet das Notenschema des § 19 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 fest; § 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „im Übrigen gilt Satz 1“ ersetzt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Wiederholung**“ das Komma und das Wort „**Zusatzmodule**“ gestrichen und nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und das Wort „**Modulwechsel**“ angefügt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Teilprüfungen“ werden das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsteile“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder“ gestrichen.
 - bb) Sätze 3 bis 7 werden gestrichen.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“
- a) In der Tabelle in **Anlage 1** wird in Spalte 1 (Modulbezeichnung) jeweils das Wort „Modul“ durch die Buchstaben „HR“ ersetzt.

17. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juni 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 6. Juli 2018.

Erlangen, den 6. Juli 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juli 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2018.